

Fall Swiss Moot Court 2015/2016

Sébastien Samaritain betreibt als Einzelunternehmer im Kurort Villars-sur-Ollon, VD ein Hotel im oberen Preissegment mit eigenem Spa-Bereich. Das Hotel ist unter anderem bekannt dafür, dass es mit Vorliebe von Bachliebhabern und passionierten Laienmusikern gebucht wird, die sich im grossen Saal in wechselnder Zusammensetzung zu „Musikabenden“ bei spätbarocken Klängen zusammenfinden.

Nachdem die Schweizerische Nationalbank zu Beginn des Jahres 2010 ihre Interventionen, mit dem Ziel den Währungskurs über der Marke von 1.50 Schweizer Franken (CHF) pro Euro (EUR) zu halten, nicht fortsetzt, fällt der Kurs im Laufe des Jahres auf bis zu 1.25 Schweizer Franken pro Euro. Dies zeitigt starke negative Auswirkungen auf die Übernachtungszahlen bei Herrn Samaritain. Denn in den vergangenen Jahren war ein nicht unerheblicher Anteil der Gäste aus Italien, Frankreich, Österreich oder Deutschland angereist; Herr Samaritain glaubt, dass viele dieser Gäste wegen des ungünstigen Währungskurses ihren Urlaub nun doch lieber im europäischen Währungsraum verbracht haben.

Um diesen Folgen zumindest für die Zukunft entgegenzuwirken, will Herr Samaritain in den Nachbarstaaten Anzeigen mit einem besonderen Angebot schalten. So erscheint am 15. Mai 2011 in der Sonntagszeitung der Frankfurter Allgemeinen (FAS) eine Anzeige, die neben der allgemeinen Beschreibung des Hotels folgenden Inhalt hat:

„Ein besonderes Angebot für unsere Gäste aus Deutschland:

Für diesen Sommer und Herbst bieten wir ab einer Buchung von fünf aufeinanderfolgenden Nächten die Übernachtung im Doppelzimmer oder im Apartment für EUR 499.00 bzw. EUR 999.00 pro Nacht an.

Inbegriffen im Preis sind:

- Reichhaltiges und gesundes Frühstücksbuffet mit regionalen Spezialitäten
- Anreise mit der Bahn 1. Klasse
- Transfer vom Bahnhof bei An- und Abreise
- Täglicher Shuttle-Service zu Ausgangspunkten von möglichen Ausflügen, Wanderungen oder sonstigen Aktivitäten in der Region
- Zutritt zum hoteleigenen Spa

SPEZIAL: Sämtliche Extras, wie etwa Massagen und Behandlungen im Spa-Bereich, der berühmte Gourmet-Kochkurs, das Abendessen à la carte im Restaurant sowie alle Getränke an der Bar, können auch in Euro bezahlt werden zum fixen Wechselkurs EUR/CHF 1.35“

Die in der Anzeige angegebenen Übernachtungspreise wurden von Herrn Samaritain zum Wechselkurs EUR/CHF 1.35 umgerechnet.

Lena Limoges wohnt in der Gemeinde Liestal im Kanton Basel-Landschaft. Sie übt seit 2003 eine selbständige Tätigkeit als Tierärztin für Grosstiere aus und hat sich auf die Behandlung von Sportpferden spezialisiert. Sie sucht ihre Kunden auf verschiedenen Reithöfen mit ihrem zur mobilen Praxis ausgebauten VW Transporter auf. Inzwischen erwirtschaftet sie so ein recht einträgliches Einkommen und hat aufgrund ihrer grossen fachlichen Kompetenz in der Region einiges Renommée erlangt. So fährt Frau Limoges mindestens alle zwei Wochen auch verschiedene Pferdehöfe in Südbaden (Deutschland) an, um ihre Dienste anzubieten. Ihre Kunden bezahlen sie dort in der Regel bar und in Euro. Nach dem Verfall des Währungskurses, hat Frau Limoges ihre Preise nicht angepasst; teils aus Gewohnheit, teils, weil das Entgelt für ihre Dienstleistung bereits zuvor deutlich höher war als das der in Südbaden ansässigen Tierärzte. Zudem hat Frau Limoges die eingenommenen Euro-Beträge, um Währungsverluste zu vermeiden, in letzter Zeit nicht mehr auf ihr Schweizer Konto einbezahlt; sie hofft die inzwischen auf eine stattliche Summe angewachsenen Euro-Devisen zur Begleichung von Schulden in Euro – etwa durch Einkäufe oder Urlaub in Deutschland – verwenden zu können.

Am 18. Mai 2011 behandelt Frau Limoges auf einem Pferdestall in der Nähe von Lörrach eine Sprunggelenksverletzung des Springpferdes des Bernhard Blick, der einen Zeitschriftenladen in Lörrach betreibt und Anwalts- und Arztpraxen mit Zeitungen und Zeitschriften fürs Wartezimmer versorgt. Wie üblich kommen die beiden währenddessen ins Gespräch: unter anderem sind die Auswirkungen des Frankenkurses auf den Schweizer Tourismus Thema. Als Frau Limoges klagt, sie selbst habe ohnehin schon seit einer gefühlten Ewigkeit keinen „richtigen“ Urlaub mehr genossen, erzählt Herr Blick ihr von der besagten Anzeige in der FAS und gibt ihr ein nicht ausgeliefertes Zeitungsexemplar, das noch in seinem Kastenwagen liegt, mit.

Als Frau Limoges die Anzeige beim Abendessen ihrem Ehemann Manfred und ihren drei Töchtern zeigt, sind diese von der Idee, im Sommer endlich mal wieder einen richtigen Familienurlaub zu begehen, begeistert. Nach einer kurzen Internetrecherche über Region und Hotel bucht Frau Limoges für ihre Familie per E-Mail (Länderdomain „.ch“) sechs Übernachtungen im Apartment vom 8. bis zum 14. August 2011 zum Preis von EUR 5'994.00. Da sie auf der Internetseite des Hotels keine Informationen über das besagte Angebot findet, nimmt sie in dem E-Mail explizit Bezug auf die Anzeige in der FAS. Das E-Mail wurde am 19. Mai 2011 um 21:48 Uhr versandt. Am 20. Mai 2011 um 7:31 Uhr erhält Frau Limoges

eine Antwort von der E-Mail-Adresse des Hotels des Herrn Samaritain mit der Betreffzeile „Bestätigung der Buchung mit EURO-Bonus“, welche die Buchung zum Preis von EUR 5'994.00 und das Datum bestätigt. Weiterhin enthält das E-Mail den Hinweis, dass die Buchung nach Hinterlegung der Kreditkartendaten zur Authentifizierung und Sicherheit auf einer verlinkten Internetseite zu den genannten Konditionen verbindlich werde. Die Angabe des Preises ist im Bestätigungsmail mit einer Fussnote markiert, die am Ende des E-Mails nach der Grussformel, aber noch vor der Signatur in kleinerer Schriftart (Helvetica 9 pt; der Haupttext ist in Helvetica 12 pt abgefasst) erläutert wird: „Wie sich bereits aus den geschalteten Werbeanzeigen ergibt, richtet sich unser Angebot nicht an Gäste mit Wohnsitz in der Schweiz, diesen werden der Buchungspreis sowie sonstige Nebenleistungen nach der geltenden Preisliste des Hotels in Schweizer Franken in Rechnung gestellt.“

Frau Limoges empfängt das E-Mail auf ihrem Handy und übermittelt ihre Kreditkartendaten noch am selben Abend. Den zitierten Erläuterungspassus hat Frau Limoges überlesen, sie geht daher davon aus, dass sich die Buchungsbestätigung ohne Einschränkung auf das Euro-Angebot bezog. Die Kreditkartendaten gehen Herrn Samaritain zu; aus ihnen ist ihm ersichtlich, dass die hinterlegte Kreditkarte des Typs MasterCard durch die Basler Kantonalbank ausgestellt wurde.

Am 5. Juli 2011 erhält Frau Limoges die Zugtickets. Die Anreise mit dem Zug und der Transfer vom Bahnhof zum Hotel am 8. August 2011 verlaufen reibungslos. Die Familie verbringt in den folgenden Tagen eine angenehme Zeit in dem Hotel und erkundet tagsüber in Ausflügen die Umgebung. Abends nehmen alle Familienmitglieder jeweils verschiedene Zusatzleistungen im Spa-Bereich in Anspruch, essen mehrfach à la carte im Restaurant, belegen den Kochkurs im Hotel und die Eltern genehmigen sich regelmässig abends in der Bar einen Drink, während die Kinder bereits schlafen. Die Bestellungen werden auf die Zimmernummer gebucht, um am Abreisetag beglichen zu werden. Herr Limoges wirkt zudem mit der Meistergeige „Dornröschen“ (Wiederverkaufswert: CHF 27'600.00), die er eigens zu diesem Zweck mit in den Urlaub genommen hat, an zweien der eingangs erwähnten Musikabenden mit. Die Geige gehört eigentlich Frau Limoges; sie hat sie vor einigen Jahren von ihrer Grossmutter geerbt.

So ruhig und entspannend der Urlaub selbst verläuft, beim Auschecken aus dem Hotel am 14. August 2011 gibt es Probleme. Die Schlussrechnung stellt Thomas Samaritain, der 21-jährige Sohn des Herrn Samaritain, aus. Die Rechnung lautet auf CHF 11'568.65 und ist deutlich höher als Frau Limoges erwartet hatte. Frau Limoges besteht auf Inanspruchnahme des Euro-Angebots. Thomas Samaritain meint, das Euro-Angebot gelte generell nur für Kun-

den aus dem Euro-Ausland und damit nicht für Frau Limoges, die ja unstreitig in der Schweiz wohne. Davon, dass mit Frau Limoges eine Buchung des Euro-Angebots vereinbart worden sei, wisse er nichts.

Da der Zeitpunkt der Abreise näher rückt, schliessen Frau Limoges und Thomas Samaritain letztlich einen Kompromiss. Sie vereinbaren schriftlich, dass Frau Limoges den Betrag, der laut der Euro-Preisliste (d.h. bei Zugrundelegung eines Kurses EUR/CHF 1.35) geschuldet wäre, in Höhe von EUR 8'569.37 (dies kann Thomas Samaritain mittels der Buchungssoftware leicht ausrechnen), bar bezahlt. Der Euro-Betrag soll auf den nach Ansicht des Thomas Samaritain geschuldeten Betrag zum Kurs EUR/CHF 1.2 (Anm.: der Tageskurs liegt bei EUR/CHF 1.117) angerechnet werden und Frau Limoges soll den hiernach verbleibenden Betrag von CHF 1'285.40 per EC-Karte (Währung: CHF) bezahlen. Der momentan im Hotel nicht anwesende Sébastien Samaritain soll, falls tatsächlich das Euro-Angebot gebucht war, die Differenz umgehend zurücküberweisen. Da Frau Limoges während ihres Aufenthaltes Sébastien Samaritain als verbindlichen und korrekten Menschen kennengelernt hat, geht sie davon aus, dass dieser ihr den Betrag tatsächlich zurücküberweisen wird, sobald er von dem Vorfall Kenntnis erhält und das „Missverständnis“ des – aus ihrer Sicht etwas begriffsstutzigen – Thomas Samaritain aufklären kann.

Ein Unglück kommt selten allein. Thomas Samaritain, dessen Aufgabe an diesem Tag der Transport des Gepäcks der abreisenden Hotelgäste zum Bahnhof ist (die Gäste werden an diesem Tage in einem anderen Wagen chauffiert), schliesst aus Nachlässigkeit den Kofferraumdeckel des Transporters nicht ordentlich, so dass sich diese während der Fahrt öffnet. Thomas Samaritain hält an, um die Klappe zu schliessen und glaubt – nach kurzer Kontrolle des Wageninhalts und der Strasse – kein Gepäck verloren zu haben. Am Bahnhof angekommen, fehlt jedoch der Geigenkasten der Limoges, der unstreitig vor dem Hotel in den Transporter verladen wurde. Herr Limoges macht Thomas Samaritain am Bahnhof klar, wie sehr er sich über den Verlust ärgert, denn der Geigenkasten ist nicht mehr aufzufinden. Der Wert des Geigenkastens ist mit CHF 400.00 zu beziffern. Ausser der Geige befand sich im Kasten noch ein Geigenbogen im Wert von CHF 1'500.00. Auch der Geigenkasten und der Bogen sind Eigentum der Frau Limoges.

Am 7. September 2011 erreicht Sébastien Samaritain ein von Frau Limoges unterzeichneter Brief. In diesem fordern sie ihn zur unverzüglichen Begleichung des Schadens für den verlorenen Geigenkasten sowie Rücküberweisung des per EC-Karte überwiesenen Betrages von CHF 1'285.40 auf.

Es kommt in der Folge zu einem Telefonat, in welchem Sébastien Samaritain die Ansprüche zurückweist. Er weist Frau Limoges auf die „Fussnote“ in seinem E-Mail hin. Im Übrigen sei es widersprüchlich, wenn Frau Limoges zunächst den „Frankenpreis“ zahle, obwohl sie diesen angeblich nicht schulde, und die Differenz nun trotzdem zurückfordere. Der „Kompromiss“ mit seinem Sohn Thomas gehe ihn nichts an: Thomas sei gar nicht bei ihm angestellt, sondern helfe nur ab und zu „aus familiären Gründen“ aus, sei aber jedenfalls nicht berechtigt, Verträge oder ähnliches zu schliessen. Was die Geige angehe: Die Limoges seien selber schuld, wenn sie ein solch übertrieben teures Musikinstrument mit in den Urlaub nähmen und wenn sie es doch tun, hätten sie es selbst transportieren müssen und es nicht einfach mit dem „normalen“ Gepäck aufgeben dürfen.

Am 3. Oktober 2011 gibt Frau Limoges bei der zuständigen Schlichtungsbehörde ein Schlichtungsgesuch zu Protokoll. Nachdem Herr Samaritain zur Schlichtungsverhandlung am 29. November 2011 nicht erscheint, erhebt Frau Limoges am 12. Januar 2012 Klage beim Zivilkreisgericht Basel-Landschaft Ost. Dieses weist die geltend gemachten Ansprüche ab. Gegen dieses Urteil legt Frau Limoges form- und fristgerecht Berufung beim Kantonsgericht Basel-Landschaft ein. Am 14. September 2015 ergeht das Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, welches den angefochtenen Entscheid bestätigt. Das Urteil wird Frau Limoges am 3. Oktober 2015 mitgeteilt.

Verfassen Sie eine Beschwerdeschrift in Zivilsachen ans Schweizerische Bundesgericht für Frau Limoges sowie eine Beschwerdeantwort des Sébastien Samaritain.

Es ist davon auszugehen, dass Frau Limoges wegen der verlorenen Gegenstände keine Ansprüche aufgrund einer etwaigen Hausrats- oder Musikinstrumentenversicherung zustehen. Herr Samaritain hat im Laufe des Prozesses keine Widerklage erhoben und wünscht dies – unabhängig davon ob dies zulässig wäre – auch nicht im Beschwerdeverfahren.